

Stadt Marienmünster
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

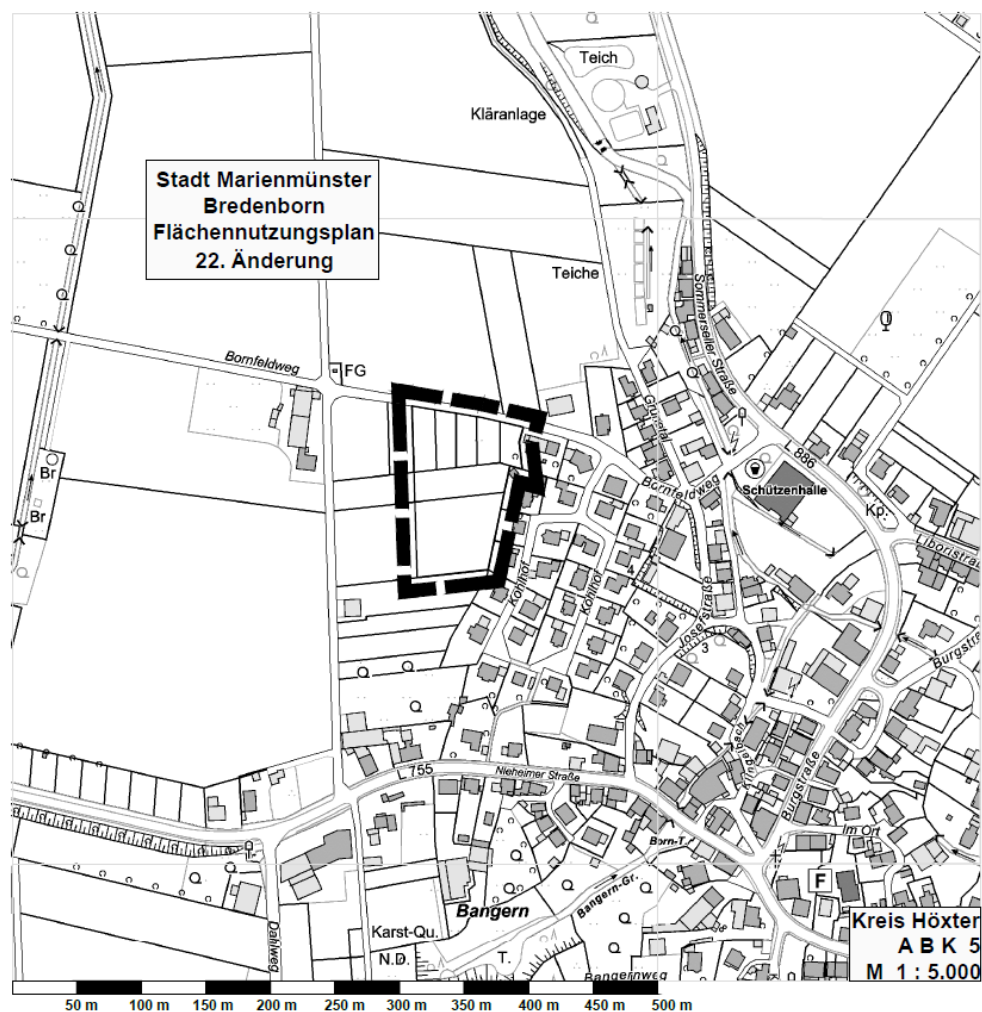
Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 24.03.2026, Az.: 35.02.01.400-006/2026-001 darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 19.03.2026 eingetreten ist. Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster gilt damit als erteilt.

Die durch Ablauf der Frist eingetretene Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Westen der Ortschaft Bredenborn, im Bereich der „Josefstraße“ und „Kohlhof“ und umfasst die Flurstücke 95 tlw., 96 tlw., 99, 100, 101, 102 und 176, Flur 14, Gemarkung Bredenborn. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und 20 (Baubereich), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt wird um Terminabstimmung unter den Rufnummern 05276/9898-29 oder -30 oder unter niemann@marienmuenster.de gebeten.

Die Planunterlagen können auch im Internet der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ unter dem Link <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung wird bestätigt, dass die vom Rat der Stadt Marienmünster am 10.12.2025 beschlossene

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster

ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein und es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Marienmünster, 21.05.2026

gez. Kai Schöttler, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der durch Ablauf der Frist eingetretenen Genehmigungsfiktion der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster wird hiermit angeordnet:

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 24.03.2026, Az.: 35.02.01.400-006/2026-001 darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 19.03.2026 eingetreten ist. Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster gilt damit als erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit werden ortsüblich bekannt gemacht

- die durch Ablauf der Frist eingetretene Genehmigungsfiktion der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster durch die Bezirksregierung Detmold
- der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Marienmünster, 21.05.2026

gez. Kai Schöttler, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Marienmünster, 22.05.2026

gez. Kai Schöttler, Bürgermeister